



Betreff: **Ladung zur Bauverhandlung – öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Herr Sebastian Hornstein hat mit Eingabe vom 12.03.2024 bei der Gemeinde Wängle um die baubehördliche Bewilligung für folgendes Bauvorhaben:

Abbruch eines Nebengebäudes (Schuppen);
Abbruch des Dachgeschosses am bestehenden Einfamilienhaus;
Zubau einer Aufstockung im Dachgeschoss als zusätzliche Wohneinheit am bestehenden Einfamilienhaus;

auf Grundstück 1715 in EZ 636, KG Wängle (86040) angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.g.F. und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2018, i.d.g.F. die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 04.04.2024 um 17:30 Uhr an Ort und Stelle

angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit dem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B.: Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung beim Gemeindeamt Wängle, Oberdorf 4, 6610 Wängle während folgender Zeiten

Amtsstunden:	
Montag – Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht für die Beteiligten auf (Terminvereinbarung unter 05672 62381 erbeten).

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung im Internet unter der Adresse www.waengle.at (Amtstafel) kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Wängle oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden im Gemeindeamt Wängle eingelangt sein.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Gemeinde Wängle Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bürgermeister



Florian Barbist

Angeschlagen am:	15.03.2024
Abgenommen am:	05.04.2024